Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:				Beschluss-Nr.: Bw-30-272/18						
				Aktenzeichen:						
				_						
Amt: Bauen und Ordnung				zu behandeln in:						
Datum: 06.03.2018				öffentlicher Sitzung X						
Version: 1		nicht öffentl. Sitzung								
Betreff: Stellungr	nahme zu	ım 2. Entwui	rf Lande	sentwic	klungs	plan Ha	auptstadtregion			
Kurzinfo zum Be	eschluss									
Finanzielle Ausv	virkunge	n: Nein								
0				19101		1				
Gesamtkosten:	amtkosten:				€ Jährliche Folgekosten: €					
Finanzierung		€ Objektbezogene						€		
Eigenanteil:		Einnahmen:								
Haushaltsbelastu	ng:		€							
Veranschlagung:		Nein mit						€		
			110111							
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:			
geprüft und bes	tätigt:									
					U	<u>ntersch</u>	rift Kämmerer			
geprüft und bes	tätiat:									
Amtsleiter				Amtsdirektor						
Beratungsfolge	Version	Sitzuna	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen			
ABO	1									
GV	1									
O Weitere Bera	tungsfolg	en auf der 2	. Seite							
	0 0									
Unterschrift / Da	tum:									
				_	Vors	itzende	der GV			

Beschluss-Nr.: Bw-30-272/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkwalde ermächtigt den Amtsdirektor zur Abgabe einer Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion.

Die Stellungnahme ist fristgerecht zum 7. Mai 2018 einzureichen und der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

Unterschrift / Datum:		
	Vorsitzende der GV	

Begründung

Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 informierte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des LEP HR. Die Gemeinden haben bis zum 7. Mai 2018 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Unterlagen zum zweiten Entwurf des LEP HR können unter http://gl.berlin-brandenburg.de/lephr/eingesehen werden.

Auf Grund des Umfangs des Plandokumentes und den notwendigen Vergleichen zum ersten Entwurf des LEP HR sowie zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist es nicht möglich eine Stellungnahme durch die Gemeindevertretung fristgerecht beschließen zu lassen. Die Qualität der Stellungnahme soll gegenüber der ersten Beteiligung im Dezember 2016 weiter verbessert werden. Hierfür werden Statistiken zur Bevölkerungsentwicklung, den Zu- und Fortzügen, der Gewerbeentwicklung, den Schülerzahlen, den Kitaplätzen, den Veränderungen der Bodenrichtwerte sowie den Bauantragsverfahren erstellt. Auch zum Pendlerverhalten müssen Aussagen getroffen werden. Weiterhin ist die Abgrenzung zum Freiraumverbund aus den Planunterlagen nicht vollständig nachvollziehbar und muss genau ermittelt werden.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Gemeinden des Amtes Brück werden folgende Planinhalte in jedem Fall thematisiert:

Einteilung in Strukturräume:

Wie im ersten Entwurf wird die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in drei Teile aufgeteilt: Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (z.B. gesamter Bereich des Amtes Brück). Der Weitere Metropolenraum umfasst den größten Teil des Landes Brandenburg und stellt diesen somit als homogenen Raum dar. Dies trifft in keinem Fall auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg zu. Gleichzeitig unterstellt diese Einteilung eine grundsätzliche Ausrichtung aller Städte und Gemeinden Brandenburgs auf Berlin und lässt dabei die Entlastungsfunktionen für Oberzentren (z.B. Brandenburg) außer Betracht.

Grundzentren:

Der LEP HR sieht die Einteilung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum vor. Die Ministerkonfernz für Raumordnung (MKRO) verweist Grundsätzlich auf eine Einteilung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren und stellt die Aufgaben jedes Zentrentyps dar. Die Abkehr von Grundzentren gefährdet die Grundversorgung. Weiterhin ist die Siedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren, hierdurch werden vorhandene Entwicklungspotenziale gehemmt. Die Einteilung von Berlin als Zentraler Ort des Typs "Metropole" ist unnötig, da im gesamten Plangebiet keine weitere Metropole vorhanden ist und die Sonderstellungen der Metropole (z.B Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren über 5.000 m² Verkaufsfläche) auch über Ausnahmestellungen im Bereich des Oberzentrums möglich wären.

Zuordnung zu Strukturräumen / Zentralen Orten:

Die Gemeinden des Amtes weisen Funktionen auf, die dem Einordnung in das Berliner Umland entsprechen. Zusätzlich weisen einige Gemeinden Funktionen eines Grundzentrums nach MKRO auf. Bei den Zuordnungen wurden die Gemeinden des Amtes außer Betracht gelassen, da in keiner der Gemeinden über 5.000 Einwohner leben.

Ziel des LEP HR:

Der LEP HR soll als Beitrag zur "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Neuauflage 2016" des Bundes dienen. Hier wurde festgelegt, dass bis 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag innerhalb Deutschlands zu verringern ist. Derzeit werden ca. 66 ha täglich für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Eine Festlegung, wie diese 30 ha pro Tag auf die Bundesländer verteilt sind, gibt es nicht. Ebenfalls fehlen Prognosen, die belegen, dass die Festlegungen des LEP HR dieses Ziel unterstützen können sowie Auswertungen, die zeigen, dass bereits der LEP B-B einen Beitrag zum Erreichen des Ziels leistet.

zu Grunde liegende Statistiken:

Der Entwurf des LEP HR basiert auf statistischen Auswertungen, die nicht mit den tatsächlichen Entwicklungen übereinstimmen.

Zulässigkeit von "großflächigen Einzelhandelseinrichtungen":

Einzelhandelseinrichtungen mit Verkaufsflächen über 800 m² sind nur in zentralen Orten zulässig. Diese Bindung gefährdet die Sicherstellung einer Versorgung innerhalb der Gemeinden. Die Grundversorgung ist innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Amtes Brück sicherzustellen, hierbei berücksichtigt die Landesentwicklungsplanung allerdings nicht, dass dies nur durch Bindung von Einzelhandelsketten möglich ist. Der moderne Einzelhandel stellt Ansprüche an Verkaufstellen (Warenpräsentation, Sortiment, Barrierefreiheit) die unterhalb von 800 m² Verkaufsfläche nicht zu realisieren sind. Diese Ansprüche basieren nicht nur auf den Vorstellungen der Wirtschaft, sondern werden auch von Seiten der Kunden gestellt. Der Aufbau von lokalen Einzelhändlern ist im Vergleich zu Einzelhandelsketten nicht wirtschaftlich zu realisieren.

In Ausnahmefällen sind Abweichungen von diesem Konzentrationsgebot möglich, diese sind jedoch an unverhältnismäßige Auflagen gebunden.

Grundfunktionale Schwerpunkte:

Die Landesentwicklungsplanung sieht die Notwendigkeit innerhalb der Verwaltungsbereiche einen Ortsteil als Grundfunktionalen Schwerpunkt ausweisen zu können. Dies ließe eine erhöhte Siedlungsentwicklung zu. Diese Festlegung unterstellt, dass Verwaltungsbereiche soweit homogen sind, dass sich ein Entwicklungsschwerpunkt ermitteln lässt. Dies ist für das Amtsgebiet Brück jedoch nicht zutreffend. Gleichzeitig wird die Aufgabe der Festlegung an die Regionale Planungsgemeinschaft übertragen.

Siedlungsentwicklung:

Entsprechend dem LEP HR sollen nicht realisierte Bauflächen (Planungen vor Inkrafttreten des LEP B-B in 2009) auf das Entwiklungspotenzial der Gemeinden angerechnet werden. Diese Festlegung war im LEP B-B nicht enthalten und führt zu einer (teilweise starken) Einschränkung in der Entwicklung.

Städte zweiter Reihe:

Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum erhalten zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten, wenn eine Erreichbarkeit Berlins innerhalb von 60 Minuten durch den Schienenpersonennahverkehr gewährleistet ist. Dies muss für alle Gemeinden innerhalb dieses Zeitrahmens gelten.

Schienenpersonennahverkehr:

Dem LEP entsprechend sind alle SPNV-Verbindungen auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Hier verkennt die Landesentwicklung die Entwicklungspotenziale und Entlastungsfunktionen des SPNV in den entgegeliegenden Richtungen.

Hinweise und Anregungen von Seiten der Gemeindevertretung sind möglichst bis zum 20. April an die Amtsverwaltung zu übergeben, sodass die abschließende Bearbeitung der Stellungnahmen in der Woche vom 23. bis zum 27. April erfolgen kann. Die Abgabe der Stellungnahmen ist spätestens für den 4. Mai 2018 vorgesehen.